



**Geschäftsordnung der
Dan- Kollegien der
Deutschen Kampfkunst-
Föderation**

-DKKF e.V.-



Geschäftsordnung der Dan-Kollegien der Deutschen Kampfkunst-Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§1 Begrifflichkeit - Gründung - Auflösung

Das Bundes Dan- Kollegium umfasst ausschließlich anerkannte Dan Träger der DKKF als Mitglieder.

Das Bundes Dan- Kollegium ist richtungweisend für die Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Mit Zustimmung des Bundes Dan- Kollegiums können sich gründen:

- Dan Kollegium West
- Dan Kollegium Ost
- Dan Kollegium Süd
- Dan Kollegium Nord

Innerhalb des Bundes Dan- Kollegiums ist auf der Versammlung 2012 das Großmeister Dan- Kollegium einberufen und in Kraft gesetzt worden.

Das Großmeister Dan- Kollegium ist Bestandteil des Bundes Dan- Kollegiums, seine Mitglieder sind deshalb auch im Bundes Dan- Kollegium stimmberechtigt.

Das Großmeister Dan- Kollegium kann sich nur selbst auflösen.

Das Bundes Dan- Kollegium kann durch das Großmeister Dan- Kollegium aufgelöst werden.

Zugelassene Dan- Kollegien mit den Zusätzen Ost, West, Süd, Nord können durch Beschluss des Bundes Dan- Kollegiums oder des Großmeisterkollegiums aufgelöst werden.

Zur Gründung und Auflösung ist jeweils eine einfache Mehrheit notwendig. Dan- Kollegien mit den Zusätzen wie oben benannt, unterliegen gleichfalls den Beschlüssen des Bundes Dan- Kollegiums oder des Großmeisterkollegiums und sind diesen damit unterstellt.

§2 Mitgliedschaft im Bundes Dan- Kollegium

Mitglied im Bundes Dan- Kollegium kann nur sein, wer von der DKKF als anerkannter Dan- Träger bezeichnet wird. Zudem muss er Einzelmitglied in der DKKF sein oder als Dojoleiter Mitglied einer Mitgliedsgruppe der DKKF (Verein, Dojo, Studio, etc.) sein und dieser vorstehen.

Die Aufnahme in das Bundes Dan- Kollegium kommt nur auf Antrag zustande.

Über die Anträge entscheidet das Großmeisterkollegium.

Einzelne Mitglieder des Bundes Dan- Kollegiums können durch Beschluss des Bundes Dan- Kollegiums oder des Großmeisterkollegiums ausgeschlossen werden.



Geschäftsordnung der Dan-Kollegien der Deutschen Kampfkunst-Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§3 Mitgliedschaft im Großmeisterkollegium

Durch Beschluss vom 15.01.12 wurden bereits in das Großmeisterkollegium aufgenommen:

Klaus Härtel, 9.Dan Jiu- Jitsu

Jörg Knust, 6.Dan Shotokan Karate

Mitglied im Großmeisterkollegium kann nur sein, wer von der DKKF als Dan- Träger mind. des 6. Dans einer Stilrichtung anerkannt ist. Zudem muss er Einzelmitglied in der DKKF sein oder als Dojoleiter Mitglied einer Mitgliedsgruppe der DKKF (Verein, Dojo, Studio, etc.) sein und dieser vorstehen.

Die Aufnahme kommt auf Antrag des Einzelnen zustande. Über den Antrag entscheidet das Großmeisterkollegium. Zudem kann eine Aufnahme durch Berufung des Großmeisterkollegiums in das selbige erfolgen. Die Berufung in das Großmeisterkollegium erfolgt in Anlehnung an die Kodansha Gruppe der Dan- Träger.

Einzelne Mitglieder des Großmeisterkollegiums können nur durch Beschluss desselbigen ausgeschlossen werden.

§4 Stimmrecht

Alle Beschlüsse werden in allen Gremien immer durch einfache Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied eines Gremiums hat durch die Einzelmitgliedschaft eine Stimme bei den Entscheidungen. Dojoleiter die einer Mitgliedsgruppe der DKKF (Verein, Dojo, Studio, etc.) vorstehen und diese vertreten, haben 2 Stimmen in den Gremien.



Geschäftsordnung der Dan-Kollegien der Deutschen Kampfkunst-Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§5 Aufgaben – Rechte - Pflichten

Mitglieder des Bundes Dan- Kollegiums

- werden in den Postverteiler der DKKF aufgenommen
- haben Teilnahmerecht an Sitzungen des Gremiums sowie der Gremien mit den unter § 1 c. benannten Zusätzen
- haben Stimmrecht bei den DKKF Versammlungen gem. §§ 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung
- sind ausschließlich für eine Prüferlizenz der DKKF vorzusehen
- dürfen den Postverteiler der DKKF einsehen und selbst nutzen
- sind ausschließlich berechtigt im Namen des Verbandes Lehrgänge abzuhalten
- bestimmen die Verbandsgeschicke der DKKF kreativ mit
- e. sind ausschließlich berechtigt Ansprechpartner für Stilfragen zu stellen

Mitglieder des Großmeisterkollegiums

- werden in den Postverteiler der DKKF aufgenommen
- sind Teilnahmerecht an Sitzungen des Gremiums, des Bundes Dan-Kollegiums sowie der Gremien mit den unter § 1 benannten Zusätzen
- haben Stimmrecht bei den DKKF Versammlungen gem. §§ 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung
- erteilen beantragte Prüferlizenzen
- Bestimmen über Aufnahmen und Ausschlüsse gem. §§ 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung
- dürfen den Postverteiler der DKKF einsehen und selbst nutzen
- bestimmen Verbandsgeschicke kreativ mit
- bestimmen die Ansprechpartner für Stilrichtungsfragen
- vergeben Ehren-Titel gem. der Budotitelordnung der DKKF
- sind für eine vergleichbare Zuordnung anderer Graduierungssysteme in das Dan System zuständig
- sind für die Änderung und Fortschreibung dieser Geschäftsordnung zuständig
- sind für Anerkennungen von Dan- Graden zuständig
- genehmigen neben dem Vorstand, Dan- Prüfungen im Namen der DKKF



Geschäftsordnung der Dan-Kollegien der Deutschen Kampfkunst-Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§6 Beschlussbuch

Zum Nachweis getroffener Beschlüsse wird ein handschriftliches Beschlussbuch des Bundes Dan-Kollegiums sowie des Großmeisterkollegiums geführt. Treffen, bei denen Beschlüsse gefasst werden, sind im Beschlussbuch festzuhalten und werden immer durch einen Protokollanten sowie mind. einem Vertreter der anwesenden Dan-Träger gezeichnet.

§7 Dokumentation

Neben dem unter § 6 erwähnten Beschluss der Gremien führt der Vorstand der DKKF eine Übersichtsliste der Mitglieder des Bundes Dan-Kollegiums und des Großmeisterkollegiums.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung dieser Geschäftsordnung am nächsten kommen, die die Verfasser mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Versammlung der DKKF vom 15.01.2013 in Kiel und deren Abstimmungsergebnis in Kraft.

Zeichnungen

1. Vorsitzender der DKKF 2. Vorsitzender der DKKF

Annahme Erstberufung in das Großmeisterkollegium

Klaus Härtel

Jörg Knust